***(Roh)Muster einer Dienstvereinbarung***

**Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung der APP „*Name der App*“ für die Kindertageseinrichtungen des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbands *Name***

Zwischen (Dienststellenleitung)Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

und der Mitarbeitervertretung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Mitarbeitervertretung

Herrn/Frau Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

wird gemäß § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

**§ 1**

**Präambel**

**§ 2**

**Geltungsbereich**

**§ 3**

**Funktionen der App**

**§ 4**

**Datensicherheit**

**§ 5**

**Technische Ausstattung und Nutzungszeiten**

**§ 6**

**Protokollierung und Kontrolle**

1. *Leistungs- und Verhaltenskontrolldaten, die mittels der App oder mittels der zu ihrem Betrieb notwendigen Hard- und Softwarekomponenten erhoben werden (wie z. B. des VPN-Netzzugangs und der Fernwartungssoftware), dürfen nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken verwendet werden.*
2. *Die im Regelbetrieb der App anfallenden Protokolldaten, z.B. die zur Protokollierung von Log-In und Log-Out-Vorgängen dienen, unterliegen der besonderen Zweckbestimmung nach §7 Absatz 4 DSG-EKD. Zugriff auf die Protokolldaten ist nur Personen erlaubt, die für die Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur verantwortlich sind. Protokolldaten sind spätestens nach drei Monaten automatisch zu löschen.*
3. *Entsteht durch hinreichend konkrete Anhaltspunkte der Verdacht einer missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung, ist eine personenbezogene Kontrolle nur mit Zustimmung der MAV und unter Hinzuziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erlaubt. Die betroffenen Personen werden zeitgleich informiert. Weitere Beteiligungsrechte im Hinblick auf notwendige Maßnahmen des Dienstgebers bleiben unberührt. Als hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht auf missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung gelten beispielsweise die Feststellung einer Nutzung mittels fremder Nutzerkennungen oder Passwörtern oder wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das EDV-System für strafbare Handlungen missbraucht wird.*

**§ 7**

**Rechtestruktur und Rechterolle**

1. *…*
2. *Die MAV bestimmt über die Grundsätze der Vergabe der Rechterollen mit. Neue/ veränderte Rechterollen werden bei festgestelltem Bedarf vor Einführung mittels eines Testusers in einem Bereich überprüft.*

**§ 8**

**Rechte der Mitarbeitervertretung**

*(1) Sind Maßnahmen zur Erweiterung oder Änderung des Gegenstands dieser Dienstvereinbarung beabsichtigt, ist die MAV rechtzeitig und umfassend zu informieren.*

*(2) Jede Erweiterung und Veränderung des Gegenstands dieser Dienstvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der MAV. In Ausnahmefällen können Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstes der IT unabdingbar sind (z. B. zur Störungsbeseitigung), vorab durchgeführt werden. In diesen Fällen müssen die Beteiligungsrechte der MAV nachträglich gewahrt werden. Als Änderungen in diesem Sinn gelten neue Funktionen, die den ursprünglichen Zweck und Ziel der App übersteigen oder verändern.*

*(3) Die MAV hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung anhaltslos oder aus gegebenem Anlass zu überprüfen. Sie kann hierzu die zuständige Datenschutzbeauftragte oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten hinzuziehen. Daneben kann die Mitarbeitervertretung zur Durchführung der ihr aus dieser Dienstvereinbarung resultierenden Aufgaben einen Sachverständigen ihrer Wahl hinzuziehen. Dieser ist dem Träger unter Benennung der Kosten vorab anzuzeigen (§ 30 Abs. 2 MVG-EKD).*

*Zu diesem Zweck ist der von der MAV benannten Personen nach vorheriger Anzeige gemeinsam mit Vertretern des Dienstgebers der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb der App erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die MAV kann auf allen Ebenen des Systems die vereinbarte Verwendung der Daten und die Verfahrensabläufe, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, überprüfen und hierzu Einblick in gespeicherte Daten und Protokolle nehmen. Die zuständigen Stellen werden sie dabei unterstützen. Dies gilt in gleicher Weise für die Datenverarbeitung bei dem externen Dienstleister.*

**§ 9**

**Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**

**§ 10**

**Qualifizierung; Aus- und Weiterbildung**

**§ 11**

**Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

**§ 12**

**Salvatorische Klausel**

*(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen in dieser Dienstverein-barung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht berührt.*

*(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung verpflichten sich in diesem Falle, umgehend in Verhandlung zu treten, um eine rechtskonforme Regelung zu vereinbaren bzw. die Regelungslücke zu schließen.*

*(3) In Konfliktfällen bezüglich einer unterschiedlichen Auslegung von Regelungen innerhalb dieser Dienstvereinbarung verpflichten sich Dienststellenleitung und MAV unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung aufzunehmen.*

*(4) Sofern Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung dieser Dienstvereinbarung in Verhandlungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nicht geklärt werden können, kann jede Seite die Einigungsstelle anrufen.*

………......................., den ..........................

Dienststellenleitung: Die Mitarbeitervertretung:

(L. S.) ……….................................... ………....................................

………....................................